

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt



Freitag, 16. August

Nr. 33

2002

Nachruf

Am 31. Juli 2002 ist Herr

Dr. phil. Ernst Ettl

Kreisheimatpfleger

im Alter von 85 Jahren verstorben.

Herr Dr. Ernst Ettl war seit 1973 Kreisheimatpfleger im Landkreis Eichstätt. Sein Zuständigkeitsbereich umfasste die Gemeinden, die früher zum ehemaligen Landkreis Ingolstadt gehörten

Der Verstorbene hat sich durch seinen jahrzehntelange Mitarbeit auf dem Gebiet der Heimatpflege um den Landkreis Eichstätt verdient gemacht. Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seinen persönlichen Einsatz zum Wohle unserer Heimat. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 07. August 2002

Anton Knapp
stellv. Landrat

Inhalt:

- 203 Haushaltssatzung des Schulverbandes der Volksschule - Teilhauptschule II - Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2002
- 204 Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) Böhmfeld-Hitzhofen
- 205 Direktion für Ländliche Entwicklung Krumbach (Schwaben); Freiwilliger Landtausch Gaimersheim 1; Bekanntmachung
- 206 Sparkasse Ingolstadt; Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Bekanntmachungen anderer Behörden

Schulverband der Volksschule - Teilhauptschule II - Eichstätt-Schottenau

- 203 Haushaltssatzung des Schulverbandes der Volksschule - Teilhauptschule II - Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2002

I.

Aufgrund des Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 43 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband der Volksschule - Teilhauptschule II - Eichstätt-Schottenau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festge-

setzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 840.160 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 90.660 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstige Einnahmen im *Verwaltungshaushalt* nicht gedeckten Bedarfs wird auf 626.240 € festgesetzt (Umlagesoll); er wird auf die Mitglieder des Schulverbandes je zur Hälfte nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl umgelegt (Verwaltungsumlage).

(2) Die Höhe des durch die sonstige Einnahmen im *Vermögenshaushalt* nicht gedeckten Bedarfs wird auf 90.660 € festgesetzt (Umlagesoll); er wird auf die Mitglieder des Schulverbandes je zur Hälfte nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl umgelegt (Investitionsumlage).

(3) Für die Bemessung der Umlage für den Verwaltungshaushalt nach Abs. 1 und für den Vermögenshaushalt nach Abs. 2 wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2001 herangezogen; die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Stand vom 30.06.2001.

(4) Die Verbandsschule wurde am 01.10.2001 von insgesamt 662 Schülern (ohne Gastschüler) besucht; die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder betrug am 30.06.2001 insgesamt 36.881. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach Abs. 1 und 2 nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl beträgt der Beitragsanteil

a)	im Verwaltungshaushalt	
	pro Schüler	472,9909366 €
	pro Einwohner	8,4900084 €
b)	im Vermögenshaushalt	
	pro Schüler	68,4743202 €
	pro Einwohner	1,2290881 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2002 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Rathaus der Stadtverwaltung, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 12, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Eichstätt, den 07.08.2002

gez. Arnulf Neumeyer, Schulverbandsvorsitzender

Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen

204 Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Böhmfeld - Hitzhofen (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) -BayRS 2230-7-1-K- i. V. m., Art. 1 Abs. 3, Art 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nm 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art 43 Abs. 1 und 2, Art 47 Abs. 6 und Art 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-1- sowie Art 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-1- folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Böhmfeld - Hitzhofen.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 85122 Hitzhofen, Kirchweg 12.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Hitzhofen geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende und der stellv. Schulverbandsvorsitzende erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsentgelt für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall.
- (5) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 2 und 3 wird durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art 20a Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. m. V. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunal politisches Ehrenamt ausübt.

§ 4

Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 20.05.1996 außer Kraft.

Hitzhofen, 11. Juni 2002

gez.

Andreas Dirr, Schulverbandsvorsitzender

Direktion für Ländliche Entwicklung Krumbach (Schwabern)

205 Freiwilliger Landtausch Gaimersheim 1; Bekanntmachung

Die Direktion für Ländliche Entwicklung Krumbach hat am 22.07.2002 in der Gemarkung Gaimersheim einen freiwilligen Landtausch nach §§ 103a – 103i des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet. An dem Verfahren sind die Flurstücke 1838, 1841, 2977 und 2990/2, Gmkg. Gaimersheim, beteiligt.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber von dem freiwilligen Landtausch betroffen werden, werden aufgefordert, dies Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung – bei der Direktion für Ländliche Entwicklung Krumbach (Schwabern), Dr.-Rothermel-Straße 12, Postfach 11 63, 86379 Krumbach, anzumelden. Die Rechte sind auf Verlangen der Direktion für Ländliche Entwicklung innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, kann die Direktion für Ländliche Entwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Krumbach, den 05.08.2002

gez. Maier, TAR

Sparkasse Ingolstadt

206 Aaufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäss Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

<u>Antragsteller</u>	<u>Urkundennummer</u>
Papac Adriana	100101088
Schlagbauer Christian	100108984
Wimmer Melanie	100406560
Ingolstadt, 08.08.2002	
Sparkasse Ingolstadt	

